

# Die neue Verordnung über die Hilfsdienste und die kriegsrechtlichen Regeln über den Volkskrieg

Autor(en): **Hauser, Mark**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **85=105 (1939)**

Heft 5

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-16182>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

soweit sie aber sich davon zurückhält, geschont wird; ganz besonders aber strebe man an, dass verzichtet wird auf die unmenschlichen Mittel der Hungerblockade ganzer Länder und des Bombenwerfens auf unbewehrte Wohnstätten.

## **Die neue Verordnung über die Hilfsdienste und die kriegsrechtlichen Regeln über den Volkskrieg**

Von Lt. *Mark Hauser*, II/69.

Art. 5 DR. bestimmt: «Truppenführer und Behörden klären die Bevölkerung darüber auf, dass jeder, der sich am Kampfe beteiligen will, dies im Rahmen der Armee tun muss. Sie weisen die Freiwilligen an die Stellen, die beauftragt sind, sie anzunehmen.»

FD. Art. 3 sagt, dass die «Landesverteidigung — ordnet, wo die in der Armee nicht eingeteilten, aber waffenkundigen Männer in der Front mitkämpfen.»

Durch die Erweiterung der Wehrpflicht bis zum 60. Altersjahr und durch die neue Verordnung über die Hilfsdienste, die alle irgendwie Waffenfähigen ausserhalb der drei Heeresklassen ebenfalls in die Landesverteidigung einreihet, werden diese Grundsätze praktisch verwirklicht. Es wird damit auch u. a. die Konsequenz gezogen aus dem Scheitern des belgischen Versuches im August 1914, im letzten Moment, und zur Zeit der schon beginnenden Invasion, einen bewaffneten Widerstand ausserhalb des Rahmens der Armee zu organisieren, ein Versuch, der die Fragwürdigkeit des Volkskrieges im 20. Jahrhundert ins hellste Licht setzt. Diese Konsequenzen wurden schon von *General Wille* in seinem Bericht an die Bundesversammlung gefordert, wo er schreibt: «Für die Zukunft . . . muss jeder Schweizer wissen, dass er nur im Rahmen der Armee sein Vaterland verteidigen kann und darf.» «Wenn das Landvolk früher selbst bei Stans und Rothenturm mitkämpfte, war das beim Fehlen einer die ganze Volkskraft umfassenden Heeresorganisation notwendig und bleibt ein Ehrenblatt in der Geschichte. Heute aber, und wohl auch in der Zukunft, ist es die Pflicht der Regierung eines kleinen Landes, das Volk über die Aussichtslosigkeit und Schädlichkeit eines unorganisierten Widerstandes immer aufzuklären.»

Es ist um die Frage des Volkskrieges in der schweizerischen Militärliteratur, wie auch in der ausländischen, in den letzten Jahren eher still geworden. Leider wird der «Volkskrieg» oft mit dem «Kleinkrieg» verwechselt, und die Idee des letzteren auf diese Weise — wie Hptm. Züblin in der A. S. M. Z. 1935, Nr. 10, schreibt — durch «Schwarmgeister, die . . . in Anschauungen des 18. Jahr-

hundreds befangen die gesamte schweizerische Bevölkerung mit Flinte und Sense sich einem Eindringling entgegenstellen sehen» verwässert.

Die Idee des Volkskrieges wurde früher gerade bei uns äusserst lebhaft diskutiert, besonders um die Zeit der Haager Friedenskonferenzen 1899 und 1907. (Siehe Hilty's Jahrbuch). Die Schweiz trat den Haager Abkommen anfänglich nur deshalb nicht bei, weil sie die dort getroffene Regelung des Freischaren- und Volkskrieges für unannehmbar erklärte. Auch heute flackert die Diskussion in der Presse und anderen Veröffentlichungen wieder hie und da auf. Dabei weist man vor allem auf die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung hin, ohne sie immer, wie mir scheint, genau zu kennen und vor allem in ihrer Tragweite richtig einzuschätzen.

Zweck dieser Ausführungen soll sein, durch eine kurze Analyse des einschlägigen Kriegsrechtes anhand der Kriegspraxis vielleicht noch bestehende Illusionen über die Wirksamkeit und den Schutz dieses Kriegsrechtes zu zerstören, und so auch von dieser Seite her zu zeigen, wie sehr General Wille mit seiner Einschätzung des Volkskrieges in der alten Form recht hatte, und wie die jetzt durch die neue Verordnung über die Hilfsdienste an die Hand genommene Organisation aller Waffenfähigen innerhalb des Rahmens und unter der Verantwortlichkeit der Armee die in jeder Beziehung einzig richtige Konsequenz der Kriegserfahrung, auch der «Kriegserfahrung des Kriegsrechtes» ist<sup>1)</sup>.

\* \* \*

Die noch heute in Kraft befindlichen Artikel der Landkriegsordnung 1907 (Haager Abkommen), die den bewaffneten Widerstand ausserhalb des Rahmens der Armee betreffen, lauten:

Art. 1: Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligenkorps, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. wenn jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist.
2. wenn sie ein festes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen.
3. wenn sie die Waffen offen führen und
4. wenn sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.

In den Ländern, wo Milizen oder Freiwilligenkorps das Heer oder einen Bestandteil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung «Heer» inbegriffen.

---

1) Anmerkung: Es ist hier nicht der Ort, auf alle Einzelheiten der Entwicklung, Kodifizierung und Tragweite der entsprechenden Art. 1 und 2 der Landkriegsordnung 1907 in Doktrin und Praxis einzugehen. Wer sich für die Frage speziell interessiert, den verweise ich auf eine Zürcher Dissertation 1937, die den Titel trägt: «Der Kampf Irregulärer im Kriegsrecht».

Art. 2: Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Art. 1 zu organisieren, wird als kriegführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.

Grundsätzlich umfasst die Kriegsmacht eines Staates die gesamte organisierte Wehrkraft, die unter staatlicher Leitung steht und durch äusserliche Abzeichen als solche erkenntlich ist. Art. 1 und 2 der LKO. bilden die Ausnahme von der Regel. Wer als am Kampfe Teilnehmender den Vorschriften des Kriegsrechtes — speziell also diesen beiden Artikeln — genügt, hat Anspruch darauf, im Falle der Gefangennahme als Kriegsgefangener behandelt zu werden. Wer den kriegsrechtlichen Vorschriften nicht genügt, untersteht der Strafgewalt des Gegners im Falle der Gefangennahme. Er wird nach Kriegsgebrauch als «Verbrecher» bestraft, d. h. in der Regel standrechtlich erschossen. Beteiligt sich die Bevölkerung ausserhalb des Rahmens von Art. 2, so kann mit Repressalien gegen sie direkt vorgegangen werden. Meist lässt man sie sogar für Handlungen Einzelner kollektiv haften, trotz eines Verbotes dieser Kollektivhaftung durch LKO. Art. 50. Deutscherseits wurde diese Kollektivhaftung weit schärfer ausgelegt als je zuvor. Die Strafen bestanden in Belgien vor allem aus Kollektivgeldstrafen, Gefangennahme und Erschiessen von Geiseln, Verbrennen von Dörfern und Stadtteilen, Zerstörung von Privathäusern, Deportationen etc. Brüssel hatte z. B. 5 Millionen zu bezahlen, weil ein Polizist einen deutschen Offizier im Disput angriff. Löwen für Franktireurtaten 20 Millionen, die aber nicht eintreibbar waren, Lüttich nach der Einnahme 60 — später nochmals 10 Millionen für Franktireurtaten.

Die Geschichte aller Kriege ist voller Beispiele von Volksbewaffnungen und Massenerhebungen. In der Schweiz denkt man bei Volkskämpfen in erster Linie an die Kämpfe der Schwyzer und Nidwaldner gegen die französische Okkupationsarmee 1798. Die Schwyzer kapitulierten nach den Kämpfen bei Rothenturm, nachdem sie vom französischen General Schauenburg besondere Zusicherungen erhalten hatten. Sie wurden faktisch als Kriegspartei anerkannt, da Schauenburg eine Bestrafung inopportun und gefährlich schien. Hingegen hatte der Kampf gegen die Nidwaldner bei Stans den Charakter einer Strafexpedition von grausamer Härte. Es wurden keine Gefangenen gemacht und Stans selbst halb eingeäschert. Allerdings sollen die französischen Truppen, nach einem Briefe des General Schauenburg, nicht auf Befehl gehandelt haben, sondern aus Wut, «wegen der unglaublichen Hartnäckigkeit dieser Menschen». Schauenburg selbst drohte aber nach den Kämpfen bei Stans den übrigen Innerkan-

tonen, bei neuerlicher Erhebung «alles, was Widerstand leiste, zu töten, und Haus und Hof zu verbrennen».

Andreas Hofer wurde 1809 nicht als Kriegspartei anerkannt, sondern als «Hauptträdelsführer der Rebellion in Tirol» erschossen. So wenig wie Andreas Hofer wurde Schill anerkannt. Napoleon nannte ihn einen «Räuberhauptmann». Auch Wellington in Südfrankreich anerkannte nur Soldaten der französischen Armee als Kriegführende.

Als moderne Frage entstand die *levée en masse* neu im Kriege 1870/71 nach der Zerschlagung der französischen Armee bei Sedan. Der französische Volkskrieg gab auch den eigentlichen Anlass zur Kodifizierung der oben erwähnten Art. 1 und 2 der Landkriegsordnung. Man anerkannte, dass sich auch der Volkskrieg gewissen Regeln zu unterziehen hat. Andererseits wollte man die Reaktion nicht völlig im Belieben der Gegenseite lassen. Die deutschen Repressalien, die mit allen Mitteln diese Art Kampf zu unterdrücken bestrebt waren, waren so wirksam, dass die Franktireurkolonnen im eigenen Lande von ihren Mitbürgern gemieden wurden und die grösste Mühe hatten, Unterkunft und Verpflegung zu finden. Garibaldi, der nach Frankreich gekommen war, um den Volkskrieg zu organisieren, stiess auf völlige Apathie, da sich die Bevölkerung nicht den deutschen Repressalien aussetzen wollte. Auf deutscher Seite begründete man die Repressalien mit «militärischer Notwendigkeit». Von Hartmann prägte den Satz: «Wo der Volkskrieg ausbricht, da wird Terrorismus zu einem militärisch notwendigen Prinzip.»

Der erste Versuch einer Kodifizierung des Landkriegsrechtes wurde an der Brüsseler Konferenz 1874 unternommen. Das Hauptthema bildete die Frage des Volkskrieges. Schliesslich scheiterte die Konferenz auch an diesem Problem. Es zeigte sich mit aller Deutlichkeit, dass in dieser Frage die Interessen der Grosstaaten auf die der Kleinstaaten stiessen. Die letzteren wollten auf eine Volksbewaffnung als letztes Mittel nicht verzichten, während die ersteren im Kriege mehr ein Duell zwischen zwei durchorganisierten Armeen sahen. Das Konferenzergebnis blieb so Entwurf.

Die für die Frage des Volkskrieges wichtigste Konferenz ist die 1. Haager Friedenskonferenz 1899, da die zweite Konferenz 1907 den ersten beiden Artikeln der Landkriegsordnung (LKO.) nur noch einen kleinen Zusatz beifügte, der an ihrem Inhalt nichts änderte.

Während man sich über die Bedingungen, die Freischaren erfüllen müssen, um als Kriegführende anerkannt und nicht als Franktireure behandelt zu werden, noch ziemlich schnell einigen konnte (Art. 1 LKO.), drohten die Verhandlungen teilweise überhaupt nicht über die Schwierigkeiten und Gegensätze hinwegzu-

kommen, die sich bei der Frage der Berechtigung der Bevölkerung zur Erhebung, der «levée en masse», erhoben. Als man schliesslich zu ihrer Anerkennung im Rahmen des heutigen Art. 2 LKO. gekommen war, drohte nochmals alles zu scheitern an der Frage, ob auch die im besetzten Gebiet sich erhebende Bevölkerung die Privilegien von Kriegführenden haben sollte oder nicht. Um die Konferenz zu retten, einigte man sich auf eine sehr allgemein gehaltene Eingangsformel zum Abkommen (der sog. Martenschen Erklärung), die für alle nicht geregelten Fälle die «Grundsätze des Völkerrechts», die «Gesetze der Menschlichkeit» und die «Forderungen des öffentlichen Gewissens» anruft.

Der schweizerische Delegierte, Oberst Künzli, hatte einen Antrag auf ausdrückliche Gestattung der Erhebung der Bevölkerung im besetzten Gebiet eingebracht, zog ihn dann aber zurück, zugunsten der erwähnten Generalklausel. Die Art der Entstehung dieser Klausel hat auch ihre Rolle bestimmt. Sogleich las jede Partei das ihr Passende heraus. Solche Formeln können Verhandlungen retten, geben aber keine brauchbaren Lösungen ab. Im Kriegerrecht erst recht nicht. Denn hier reagiert die eine Seite mit der Repressalie, wenn sie der anderen Verletzung von Kriegerrecht vorwirft. Nach dem guten Glauben der Betroffenen, d. h. hier der Bevölkerung, die sich zu ihrem Handeln berechtigt glaubt, wird kaum gefragt. Die von der Formel angerufenen Grundsätze des Völkerrechts werden in erster Linie durch das Gewohnheitsrecht, d. h. die frühere tatsächliche Uebung, bestimmt. Dieses Gewohnheitsrecht hat aber die Volkserhebung regelmässig nicht einmal im unbesetzten Gebiet anerkannt. Mit dem, was noch bleibt, den «Gesetzen der Menschlichkeit» und den «Forderungen des öffentlichen Gewissens» ruft die Klausel nur sittliche Schranken an für Art und Ausmass der Repressalien des Okkupanten.

Die Schweiz trat vorerst der Haager Konvention nicht bei. Der Bundesrat macht sich in seiner Botschaft vom 22. Mai 1900, die die Nichtratifizierung empfiehlt, die Argumente zu eigen, die seinerzeit Bundesrat Welti gegen das Resultat der Brüsseler Konferenz 1874 ins Feld geführt hatte. «Wir können uns das Recht, unser Land, wenn es angegriffen wird, mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln zu verteidigen, nicht verklausulieren lassen.» «Historische Vorgänge in unserem Lande könnten sich wiederholen.» «Wir haben uns nicht auf den Standpunkt des Befehlshabers einer Invasionsarmee zu stellen, sondern die Interessen eines Volkes zu wahren.»

Durch seine Botschaft vom 12. März 1907, kurz vor der 2. Haager Konferenz, beantragte dann der Bundesrat doch Beitritt. An der Sachlage könne man ja doch nichts ändern, und es sei immer noch vorteilhafter, sich auf geschriebene Rechtssätze

zu berufen. Die Erhebung im besetzten Gebiet sei nicht verboten, sondern nur unpräjudiziert. Zudem sei die militärische Organisation soweit fortgeschritten, dass man ja faktisch einer feindlichen Invasion doch das «Volk in Waffen» entgegenstellen könne.

In den Gründen, die für die ursprüngliche Ablehnung des Beitrittes vorgebracht werden, kommt neben anderem auch ein Teil der Poesie zum Vorschein, mit der Volkskämpfe gerne umgeben werden. Sätze wie: «Wir können uns das Recht zur Verteidigung nicht verklausulieren lassen» — sind sehr schön, gehen aber an der Sache vorbei. Die Landkriegsordnung entscheidet gar nicht, *ob* Personen ausserhalb des Rahmens der Armee am Kampfe teilnehmen dürfen oder nicht, sondern *wie* sie das zu tun haben. Es kann kein Recht dem Bürger verbieten, mit der Waffe in der Hand dem Feinde entgegenzutreten. Es kann ihn aber auch kein Recht schützen dabei, wenn er die rechtlichen Schranken nicht einhalten will und dann im Kampfe unterliegt. Das Recht ist ganz allgemein das Ergebnis von Pflichten. So ist hier das Recht, als legitimer Gegner behandelt zu werden, das Ergebnis der Pflicht, sich auch als Gegner den Rechtsschranken zu unterziehen. Sätze, wie sie immer bei Kriegsausbruch zu entstehen pflegen, dass dem eindringenden Feinde gegenüber keine Gesetze mehr anerkannt zu werden brauchen, sind sinnlos, in gewissem Sinne sentimental, auf alle Fälle aber juristisch nicht zu begründen. Die Pflichten des Kriegsrechtes bilden nur das Gegenstück zu den Rechten desselben Kriegsrechtes. Das Nichttun der Pflicht hebt auch den Anspruch auf das Recht, d. h. auf das Tun der Pflicht durch den Gegner, auf. Wer dies auf sich nehmen will, sollte sich mindestens aller Konsequenzen bewusst sein!

In einem Vortrag führte 1927 Generalstabschef *Sprecher von Bernegg* über die Frage des Volkskrieges aus<sup>2)</sup>:

«Der Anspruch, dass eine solche Erhebung an gar keine Vorschriften gebunden werden solle, lässt sich heute nicht mehr aufrechterhalten, nachdem das Abkommen von 1907 das Mittel in die Hand gegeben hat, allen am Kampfe Teilnehmenden die Rechte der Kriegführenden zu verschaffen, wenn man sich nur die Mühe geben will, dieses Mittels sich zu bedienen. Uebrigens muss man sich auch Rechenschaft geben über die Folgen der schrankenlosen Teilnahme der Bevölkerung am Kampf. Dadurch zwingt man den Gegner, in jedem Einwohner einen Feind zu erblicken, und jede, auch zunächst unverteidigte Ortschaft, anzugreifen und allfällig zu vernichten, weil die Bewohner das Recht beanspruchen, nach dem Einmarsch des Gegners mit ihren verborgenen Waffen über Wachen, Trains und Nichtkombattante herzufallen. Das wäre nicht mehr Krieg, sondern Freigebung des Meuchelmordes. Wenn man den Krieg menschlicher gestalten will, so muss man nicht dergleichen wilde Forderungen aufstellen.»

---

<sup>2)</sup> v. Sprecher: «Fragen der schweiz. Landesverteidigung nach den Erfahrungen in der Zeit des Weltkrieges» (S. 25/26).

Eine wirklich wissenschaftlich objektive Darstellung des Völkerrechts *im Weltkrieg* besitzen wir bis zum heutigen Tage nicht. Die Juristen auf beiden Seiten waren Partei. Der deutsch-belgische Streit um den Franktireurkrieg im August 1914 in Belgien geht vor allem um die tatsächlichen Ereignisse. Die gegenseitigen offiziellen und halboffiziellen Anklage- und Verteidigungsschriften berufen sich aber oft auf die Art. 1 und 2 LKO. Die Gegensätze führten bis heute zu keinem Ausgleich. Nach wie vor steht Behauptung gegen Behauptung und Auffassung gegen Auffassung. Während belgischerseits dem deutschen Heere unmenschliche Grausamkeit gegenüber friedlichen Einwohnern zum Vorwurf gemacht wird, spricht man auf deutscher Seite von einer lebhaften Beteiligung der Zivilbevölkerung am Kampf, auch hinter dem Rücken der Armee. Beide Parteien scheinen überhaupt erst geneigt zu sein, die Gegenseite anzuhören, wenn diese ein Schuldbekenntnis abgelegt hat.

Die Frage nach der Schuld ist aber eine falsche Fragestellung. Nur die Frage nach der Ursache kann zum Ziele führen! Es stehen gerade im Kriege nicht vor allem Wille gegen Wille, sondern Zwang gegen Zwang. Für freie Wahl bleibt nur ein gewisser Spielraum. Moralische Schuld bleibt höchstens für Teilerscheinungen.

Eine Antwort auf die Frage nach der Ursache findet man gerade bei der Analysierung des Kriegsrechtes, dessen Nichtbefolgung in der Regel der Gegenseite vorgeworfen und propagandistisch ausgewertet wird. Man hatte im Haag geglaubt, man habe eine Grenze gezogen zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem. Man hatte in den Punkten, in denen man nicht zu einer Entscheidung kam, auf die Wirksamkeit einer Generalklausel gebaut. Dann kam der Krieg und deckte — wie auf allen Gebieten — schonungslos alle Mängel auf. Er zeigte, dass man wohl einer Regelung zugestimmt hatte, dass aber jeder etwas anderes daraus herauslas, und auch lesen konnte, wie auch, dass manche Bestimmung unlogisch oder unadäquat war.

Wer an der Spitze der Verbände des Art. 1 stehen muss, ist unbestimmt, kann aber immerhin noch aus der Entstehungsgeschichte abgeleitet werden. Es soll sich nicht um «Marodeure» handeln.

Das geforderte Abzeichen ist nicht bestimmt. Eine Armbinde ist auf alle Fälle *nicht* fest! Was man unter «aus der Ferne erkennbar» zu verstehen hat, ist nicht gesagt. Diese Unbestimmtheit fordert zu gegensätzlichen Interpretationen durch die Parteien geradezu heraus.

Der Umfang der Verpflichtungen, die sich aus dem offenen Führen der Waffen ergeben, ist durchaus unklar. Wo ist die



Grenze zwischen meuchlerischer Tötung und Angriff aus dem Hinterhalt? Ist solchen Verbänden das Legen von Hinterhalten überhaupt verboten? Heisst die Waffen offen führen, dass man sie immer tragen muss? Wann kann man von einer Waffe sagen, dass sie offen getragen sei? Wann sind die Waffen offen zu tragen? Auch nach dem Kampf? Gibt es Waffen, die man nicht offen tragen kann? Pistolen und Handgranaten können schliesslich auch offen getragen werden, wurden in Belgien aber aberkannt. Es kann doch kein Irregulärer gezwungen werden, dem Gegner schon auf grosse Distanz mit Feuer zu verstehen zu geben, dass er da sei. Schiesst er — mit was immer es sei —, dann ist jede Waffe «offen». Der Vorwurf der «meuchlerischen Tötung» wurde in fast allen deutschen Anklagen gegen Belgien erhoben. Derjenige, der an der Unterdrückung eines Volkskrieges interessiert ist, wird gerne gerade auf Grund dieser Bestimmung den Kampf der Irregulären als völkerrechtswidrig erklären und entsprechend behandeln.

Dass sich auch die Irregulären den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges zu unterziehen haben, ist an und für sich selbstverständlich. Die Schwierigkeit liegt nur darin, dass man damit vom Bürger Kenntnisse verlangt, die man regelmässig nicht einmal den regulären Truppen beibringt.

Die Frage, von der die Anwendungsmöglichkeit des Artikels 2 abhängt — ob die Bevölkerung zu einer Organisation noch Zeit hatte oder nicht — ist offen gelassen und überhaupt kaum objektiv zu beantworten. Wann hat man keine Zeit gehabt? Wer entscheidet darüber? Weder die Verhandlungen im Haag noch der Text geben eine Entscheidung, und den einzigen Präzedenzfall bildet der belgische Volkskrieg. Nach der damaligen offiziellen deutschen Interpretation beginnt die Zeit schon zu laufen, wenn man allgemeine Sicherungsmassnahmen trifft, also *vor* der Eröffnung der Feindseligkeiten!

Ob eine Erhebung im besetzten Gebiet erlaubt sei oder nicht, ist nicht eindeutig entschieden. Dass sie verboten sei, lässt sich allerdings juristisch viel eher begründen.

Auf die Frage, innerhalb welcher Zeitspanne eine unorganisiert kämpfende Bevölkerung als kriegführend anerkannt werden müsse, lässt sich überhaupt keine schlüssige Antwort geben, ebenso nicht über den Umfang des Repressalienrechtes. Selbst wenn man von diesen beiden letzten Fällen absehen würde und die übrigen Fragen als gelöst betrachten wollte, blieben noch eine Menge rechtlicher Grenzfragen. Dazu kommen noch die rein tatsächlichen Schwierigkeiten! Und diese Schwierigkeiten, die sich aus der praktischen Anwendung vor allem von Art. 2 LKO. ergeben, sind sozusagen unlösbar!

Wer sich in der Frage des Volkskrieges nicht nur mit der völkerrechtlichen Norm, sondern mit den Normen in der Kriegswirklichkeit befasst, der muss zum Schlusse kommen, dass der Art. 2 heute nicht mehr adäquat ist und besser aufgehoben würde. Art. 1 gibt schon eine Reihe von Problemen auf. In der Unbestimmtheit und Problematik der ersten beiden Artikel der LKO. ist wohl auch eine der Hauptursachen der Ereignisse in Belgien enthalten. Für Kriegspropaganda sind solche Unsicherheiten wie geschaffen.

\* \* \*

In der ganzen gewaltigen Militärliteratur ist sozusagen nie die Rede vom Kriegsrecht, weder in anerkennendem noch in ablehnendem Sinne. Und doch kann die Antwort auf Fragen, wie die oben erwähnten, im konkreten Falle über Leben und Tod ganzer Bevölkerungsteile entscheiden. Durch die Art der Niederwerfung der Volkserhebung in Belgien, vor allem in Dinant und Löwen, wurde man auch *in der Schweiz* aufgeschreckt. Das *Pressebureau des Armeestabes* machte in der Presse darauf aufmerksam (N. Z. Z. 1267, 28. 8. 14):

«In der Regel wiegt die unregelmässige Kriegführung der Zivilbevölkerung an militärischem Nutzen die Leiden nicht auf, welche sich die Bevölkerung dadurch auferlegt. Ein Guerillakrieg kann nur dann auf Erfolg rechnen, wenn er durch organisierte Truppenkörper geführt wird.»

In seinem Bericht an die Bundesversammlung schrieb *General Wille*:

«Der Volkskrieg in Belgien zeigte dem Bundesrat und dem Armeekommando die Gefahren der Teilnahme der Bevölkerung am Kampf. Durch Nachrekrutenschulen, durch Zuteilung zu den Hilfsdienstpflichtigen und Zuweisung aller Schiesskundigen zum Landtsurm wurden die Nichtmilitärs in die Armee eingereiht» (S. 6).

Am 3. 8. 1915 erfolgte ein *Bundesratsbeschluss über die «Kontrolle der nichtdienstpflichtigen Vereinsschützen»*. Darin wurde das EMD. ermächtigt, durch die kantonalen Militärbehörden anordnen zu lassen, dass alle nicht im Heer eingeteilten schiessfertigen Männer sich innert 14 Tagen beim Sektionschef melden und mitteilen, ob sie im Besitze eines Gewehres seien. Diese Bestimmungen waren reichlich unklar, und hatten auch nicht den gewünschten Erfolg. Selbst die Behörden wussten nicht recht, was unter «Schiessfertigen» zu verstehen sei und welche Jahrgänge gemeint seien.

Ganz bestimmte Vorschriften erfolgten erst am 1. 2. 1916 durch die *«Verordnung über die Musterung der nichtmilitärdienstpflichtigen Schweizer und der Privatwaffen»*.

Art. 1 der Verordnung bestimmte: «Sämtliche nicht militärdienstpflichtigen Schweizer vom 16. bis 60. Altersjahr, die jemals dienstlich mit Gewehr oder Karabiner ausgebildet worden sind, oder jemals einem Schiessverein als schiessendes Mitglied angehört haben oder sonst mit der Handhabung von

Gewehr, Karabiner oder Stutzer vertraut sind, haben sich einer speziellen Musterung zu unterziehen und sich über die Schiessfertigkeit auszuweisen.»

Gemeinde- oder sektionsweise wurden Mannschaftskontrollen erstellt. Die A. S. M. Z. kommentierte in Nr. 7 vom 12. 2. 1916 diese Massnahme u. a. mit der Bemerkung: «Dass diese Frage eine Regelung erfahren müsse, war eine der vielen Lehren des Krieges (Belgien).»

In Nr. 50 vom 9. 12. 1916 forderte ein Artikel der A. S. M. Z., «Unfertige Arbeit», noch entsprechende Organisierung, entsprechend dem Hilfsdienst, eine Forderung, die nun nach etwas mehr als 22 Jahren mit dem «bewaffneten HD.» erfüllt wird!

Eine eventuelle Verwendung der «Schiessfertigen» während der Kriegszeit ordnete die «*Verordnung über die Schiessfertigen der Altersjahre 16—60*» vom 11. 5. 1917. Die Schiessfertigen hatten während der Kriegsmobilmachung jedem an sie ergehenden militärischen Aufgebot Folge zu leisten und bei der Verteidigung des Landes mitzuwirken, wie die Angehörigen des Heeres. Ausrüstung: Militärkleider und «Abzeichen gemäss Haager Abkommen von 1907», Sold und Verpflegung wie Hilfsdienste.

Damit war für die beiden letzten Kriegsjahre eine Organisation geschaffen, ähnlich derjenigen der Tiroler Standschützen. Alle in den dortigen «Schiessständen» eingetragenen Schützen waren bei einem Angriff auf Tirol zur Verteidigung des Landes durch das österreichische Landesverteidigungsgesetz von 1913 verpflichtet. Sie waren 1915 uniformiert, organisiert, hatten militärische Grade und bezogen Sold.

Ein Aufgebot der Schiessfertigen erfolgte bis zur Beendigung der Mobilmachung nicht. Die Verordnung wurde auf den 31. 1. 1920 wieder aufgehoben. \* \* \*

Die Entwicklung und Wandlung der Auffassung in der Schweiz seit der Zeit der ersten Haager Konferenz bis heute ist evident, aber auch symptomatisch für die Rolle, die die Art. 1 und 2 LKO. heute noch zu spielen vermögen. Man hatte damals noch keinen Weltkrieg erlebt, man pochte auf Tradition und Geschichte, ohne alle Konsequenzen des Volkskrieges alten Stils zu Ende zu denken. Es wurden aber auch schon damals Stimmen laut, die die Lehren aus den tatsächlichen Ereignissen darin erblickten, dass sich gerade kleine Völker nicht auf eine allgemeine Erhebung verlassen sollten, als Ersatz für eine durchgreifende Organisierung aller Kräfte schon im Frieden. Diese Organisierung soll uns die neue Verordnung über die Hilfsdienste bringen. Sie zieht damit auch die Konsequenzen aus dem Versagen der kriegsrechtlichen Regelung des Volkskrieges — ob man bei ihrer Ausarbeitung an die hier kurz dargestellten Probleme dachte,

oder ob man sich von rein militärischen Erwägungen leiten liess. Es soll hier nicht untersucht werden, was für Aufgaben dem bewaffneten Hilfsdienst zugewiesen werden können. Dass heutzutage nur ein organisierter Widerstand Aussicht auf Erfolg hat, braucht sicher nicht betont zu werden<sup>3)</sup>.

Die Forderung von General Wille und von Generalstabschef von Sprecher wird durch die Neuorganisierung, die nun an die Hand genommen ist, erfüllt. Es ist nicht ersichtlich, wer nach Durchführung der Verordnung noch auf eigene Initiative und Verantwortung sich am Kampfe beteiligen könnte. Der Dienst der Hilfsdienstverbände ist Militärdienst. Sie erfüllen alle Bedingungen des Art. 1 LKO. Die bewaffneten HD.-Verbände erhalten militärische Ausrüstung und Bekleidung. Sie unterscheiden sich dadurch von der übrigen Bevölkerung in ganz anderer Masse, als wenn sie nur mit einer Armbinde ausgerüstet sind. Eine Armbinde wäre zudem nicht «fest» und nicht «aus der Ferne erkennbar», und würde im übrigen zu dauernden Falschmeldungen der Gegenseite über Beteiligung der Bevölkerung am Kampf führen. Die Neuorganisierung der Hilfsdienste erhöht nicht nur die Schlagkraft der Armee. Sie erspart der Bevölkerung auch viel unnütze Leiden, dadurch, dass sie die Verwendung von Leuten ausserhalb der drei Heeresklassen bis ins Einzelne vorbereitet. Wer an der Bezeichnung «Volkskrieg» hängt, mag sie auch weiterhin gebrauchen, nur erhält sie jetzt eine andere Bedeutung.

In der letzten Mobilisationszeit drängten die Ereignisse nicht. Nach einer ziemlich verworrenen Vorgeschichte kam aber auch so die klare Regelung erst im dritten Anlauf, und endgültig erst im Mai 1917! In Belgien waren die Ereignisse schneller. Was im Frieden versäumt worden war, liess sich bei der raschen Folge der gegnerischen Schläge nicht mehr nachholen. Unklare Erlasse wirkten sich entsprechend verhängnisvoll aus. Zum Teil erreichten sie die Bevölkerung, für die sie bestimmt waren, gar nicht mehr. Die Zeit einer Invasion stellt zudem den psychologisch ungünstigsten Moment dar für klare, leidenschaftslose Ueberlegung. Auch auf diesem Gebiete gilt, dass man im Kriege nicht vernünftiger handelt als im Frieden. Deshalb darf nichts Improvisationen im Augenblick des Aufgebots überlassen bleiben. Die Bevölkerung muss wissen, was sie zu tun und was sie zu lassen hat. Man wartet mit der militärischen Ausbildung auch nicht bis zum Kriege.

---

<sup>3)</sup> Darüber: Ehrhardt «Kleinkrieg» — und Besprechung dieses Buches in A. S. M. Z. 1935, Nr. 10, S. 615. Wehrtechnische Monatshefte 1936, Heft 4: «Die Technik des Kleinkrieges». Rivista di fanteria, Juni 1937: «Guerriglia e controguerriglia». Kampfaufgaben können für Teile der Bevölkerung in Zukunft eventuell entstehen bei der Abwehr von Fallschirmtruppen. Ein dahingehender Vorschlag in Militärwochenblatt 1937, Nr. 42, Kolonne 2593.